

Gemeinde Biberach
- Gemeinderat -

Beschlussvorlage
Drucksache Nr. 014/2010

Bearbeiter

TOP 3

Heizmann, Hans Peter

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat

08.02.2010 (öffentlich)

Beteiligung der Gemeinde Biberach an Offshore Windanlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung der E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG (Offshore Windpark Borkum-West II) entsprechend einer elektrischen Leistung von 5 MW zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung der E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG entsprechend einer elektrischen Leistung von 5 MW zu.

Anwesend	JA	NEIN	Einst.	Enthaltung	Befangen

Sachverhalt

1. Allgemeine Informationen:

Das E-Werk Mittelbaden (EWM) will sein ökologisches Engagement in der regenerativen Stromerzeugung deutlich erhöhen und sich an Offshore-Windparks beteiligen. Windräder im Offshore-Bereich haben den Vorteil, dass auf dem offenen Meer die Windausbeute deutlich höher ist als an regionalen Standorten im Schwarzwald.

Die Beteiligungen an Offshore-Windparks wurden im Zusammenhang mit der Beteiligung am Steinkohlekraftwerk Brunnsbüttel, in der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2008, bereits angekündigt. Eine Beteiligung an einem Windpark der EnBW mit ebenfalls 5 MW ist für 2010 geplant. Durch die Aufteilung von jeweils 5 MW auf 3 verschiedene Projekte erreicht das EWM eine Risikoreduzierung.

In Summe soll die Beteiligung des EWM an Offshore-Windanlagen eine Leistung von 15 MW erreichen.

Die in der Gesellschafterversammlung vom 25.11.2008 beschlossene Beteiligung am geplanten Steinkohlekraftwerk in Brunnsbüttel wurde vom Aufsichtsrat der EWM insbesondere aus folgenden Gründen von 30 MW auf 15 MW reduziert:

- Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise steigen die von den finanzierenden Banken bei Projektfinanzierungen geforderten Eigenkapitalquoten von ca. 20% auf ca. 30 – 35%. Damit steigt die von EWM zu finanzierende Einlage in die Kraftwerksgesellschaft entsprechend.
- Die Bundesregierung plant, Änderungen am sog. „Atomausstieg“ vorzunehmen. Jede Laufzeitverlängerung bei den Atomkraftwerken führt zu einer zeitlichen Verschiebung des break-even von neuen Steinkohlekraftwerken. Zusätzlich führt die Laufzeitverlängerung tendenziell zu einer Verbilligung der CO₂-Zertifikate. Diese Entwicklung begünstigt ältere Kraftwerke mit schlechterem Wirkungsgrad und ermöglicht deren wirtschaftlichen Weiterbetrieb.

Somit sind die geplanten Kraftwerksbeteiligungen an Offshore-Windparks (15 MW) in Bezug auf die elektrische Leistung genauso hoch wie die Beteiligung am Steinkohlekraftwerk (15 MW).

Zusätzlich investiert EWM derzeit stark in den Ausbau der Wasserkraft und in PV-Anlagen innerhalb des Versorgungsgebiets. Insgesamt wird dadurch das Engagement im regenerativen Bereich deutlich größer als das im Bereich der konventionellen Stromerzeugung. EWM kommt damit seiner Verantwortung als ökologisch orientierter Energieversorger in vorbildlicher Weise nach.

2. Gründe für die Beteiligung an Offshore-Windprojekten:

- Der im Gesellschaftsvertrag verankerte Unternehmenszweck des EWM ist die Erzeugung von und die Versorgung (der Bevölkerung im mittelbadischen Raum) mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Wahrnehmung hiermit zusammenhängender Dienstleistungen. Mit der Beteiligung wird die Stromerzeugungskapazität des EWM deutlich erhöht und damit ein öffentlicher Zweck verfolgt.

- Der verstärkte Focus auf regenerative Stromerzeugung ist eine konsequente Weiterentwicklung der ökologischen Ausrichtung des EWM.
- Ein ökologisches Image stärkt die Kundenbindung und die Abgrenzung zu den sog. Billiganbietern.
- Aufgrund der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung sind die zu erwartenden Renditen betriebswirtschaftlich interessant. Die sog. Worst-Case-Szenarien ergeben unter Zugrundelegung negativer Parameter noch eine Rendite von ca. 6%. EWM finanziert seine Beteiligungen über entsprechende Darlehensaufnahmen und geht angesichts seiner sehr guten Bonität von Darlehenszinsen deutlich unter 6% aus.
- Die Ergebnisbeiträge aus den Bereichen Stromverkauf und Stromverteilung sinken tendenziell weiter. EWM sieht im Bereich Stromerzeugung Potential, diese Ergebnisrückgänge teilweise zu kompensieren.

3. Chancen und Risiken von Offshore Projekten:

3.1 Chancen:

- Der Gesetzgeber hat der Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom Vorrang vor Strom aus konventioneller Stromerzeugung eingeräumt.
- Die Einspeisevergütung ist gesetzlich garantiert, die Einnahmen sind daher gut prognostizierbar.
- Im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken besteht keine Abhängigkeit von Brennstoff-, Rohstoffkosten und Kosten für CO₂-Zertifikate.
- Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber baut und finanziert den Anschluss des Windparks an das Festlandnetz. Die Kosten werden letztlich über die EEG-Umlage von allen Stromkunden getragen.
- Mit der regenerativen Strommenge wird ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet.

3.2 Risiken:

- Es gibt derzeit keine Langzeiterfahrungen mit dem Bau und Betrieb von 5 MW Anlagen auf dem Meer.
- Der Aufbau der Anlagen ist sehr witterungsabhängig. Durch entsprechend ungünstige Witterung (hoher Wellengang, zu viel Wind) kann die Errichtung verzögert und damit teurer werden.
- Die Wartung ist aufgrund der großen Küstenentfernung sehr kostenintensiv. Es ist eine umfangreiche Ersatzteilhaltung an Land erforderlich, um die Ausfallzeiten zu minimieren.
- Die Genauigkeit der Windprognose in der Zukunft ist nicht garantiert, wird die Windprognose nicht erreicht, sinken die Erlöse entsprechend.

...

Die Geschäftsleitung der EWM hält nach sorgfältiger Abwägung und Beurteilung durch neutrale Gutachter die Risiken für überschaubar und vertretbar.

Gemäß § 15 Abs. 1f des Gesellschaftsvertrags bedürfen Beteiligungen durch das EWM, die im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind, der Zustimmung der

Gesellschafterversammlung der EWM AG & Co. KG. Aus Sicht der Gemeinde sind die beabsichtigten Beteiligungen des EWM mittelbare Beteiligungen i.S.d. § 105a GemO.

Die Kommune wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre/ihren (Ober-) Bürgermeister/-in vertreten. Bei Beschlussgegenständen, die kein Geschäft laufender Verwaltung sind, muss zuvor ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat gefasst und gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Gem. § 121 II GemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses bestätigen oder innerhalb eines Monats den Beschluss beanstanden.

4. Mittelbare Beteiligung an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG (Offshore Windpark Borkum-West II)

EWM wäre direkt an der Projektgesellschaft Trianel Borkum GmbH & Co. KG beteiligt, die den Offshore Windpark Borkum-West II baut und betreibt. Die Konsortial- und Gesellschaftsverträge der Trianel Borkum GmbH & Co. KG (Offshore Windpark Borkum-West II) können in der Verwaltung eingesehen werden (sehr umfangreich).

Die wichtigsten Daten des Projekts im Überblick:

- Der Windpark liegt in der Nordsee 45 km nördlich der Insel Borkum und soll zunächst eine Gesamtleistung von 200 MW haben (40 Anlagen à 5 MW). In einer zweiten Phase werden weitere 40 Anlagen errichtet, so dass der Park im Endausbau eine Leistung von insgesamt 400 MW hat.
- Das Investitionsvolumen beträgt bei 5 MW rund 18,5 Mio. € (inkl. Finanzierungsreserve).
- Der von EWM für 5 MW zu zeichnende Gesellschaftsanteil (aus Sicht der Projektgesellschaft Eigenkapital) beträgt insgesamt rund 6,2 Mio. € (entspricht rund 33,5% Eigenkapitalquote).
- Die Darlehenszinsen der Projektgesellschaft liegen bei 6 – 6,5%.
- Die Rendite nach Gewerbesteuer bezogen auf das in die Projektgesellschaft einzubringende Eigenkapital beträgt rechnerisch 11%, bei positiver Erfüllung der Prognosewerte.
- An der Projektgesellschaft sind ausschließlich Gesellschaften, Energieversorger mit kommunalem Hintergrund beteiligt. Die Finanzierung erfolgt als sog. Non-Recourse-Finanzierung, d.h. ohne Rückgriff der finanzierenden Bank auf die Gesellschafter (keine Bürgschaften der Gesellschafter zu Gunsten der Projektgesellschaft).
- Der endgültige Baubeschluss wird im 1. Quartal 2010 gefasst.
- Die 5-MW-Turbinen werden von der Firma Multibrid gefertigt. Eine Pilotanlage mit gleicher Leistung läuft an Land seit 2004 ohne nennenswerte technische Probleme.
- Für die zu leistenden Einlagen nimmt EWM entsprechendes Fremdkapital auf. In der Unternehmensplanung des EWM wurde eine entsprechende Zinsbelastung in Höhe von 5% berücksichtigt.
- Der Baubeginn ist in 2011, die Inbetriebnahme des Windparks ist für November 2012 vorgesehen.

5. Mittelbare Beteiligung an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG (Offshore Windpark Bard I)

EWM wäre an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG beteiligt. Diese wiederum hält 70% an der StadtKraftWerk Offshore 1 GmbH & Co. KG, der eigentlichen Projektgesellschaft, die den Windpark baut und betreibt. Die restlichen 30% der Projektgesellschaft hält die WV Energie AG, Frankfurt. Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag können in der Verwaltung eingesehen werden (sehr umfangreich).

Die wichtigsten Daten im Überblick:

- Der Offshore Windpark „Bard I“ liegt ebenfalls in der Nordsee ca. 90 km von Borkum entfernt und hat ein Ausbauvolumen von zunächst 200 MW und endgültig 400 MW.
- Die Anlagen werden in einer Wassertiefe von rund 40 m errichtet.
- Das Investitionsvolumen beträgt bei 5 MW ca. 22,25 Mio. € (inkl. Finanzierungsreserve).
- Die Eigenkapitalquote im Projekt beträgt 26%. Ein Zuschuss der EU über 50.000.000 € dient im Projekt zusätzlich als Eigenkapital.
- Die Finanzierung erfolgt ebenfalls als sog. Non-Recourse-Finanzierung, d.h. ohne Rückgriff der finanzierenden Bank auf die Gesellschafter (keine Bürgschaften der Gesellschafter zu Gunsten der Projektgesellschaft).
- Damit muss EWM rund 5,8 Mio. € als Gesellschaftsanteil bzw. Gesellschafterdarlehen in die Gesellschaft einbringen.
- Die Darlehenszinsen der Projektgesellschaft liegen zwischen 7 und 7,7%.
- Die Rendite nach Gewerbesteuer bezogen auf das in die Projektgesellschaft einzubringende Eigenkapital beträgt rechnerisch 10,8% bei positiver Erfüllung der Prognosewerte.
- Die Anlagen werden komplett durch die Firma Bard mit Sitz in Bremen hergestellt und errichtet. Die Firma Bard beschäftigt mittlerweile rund 1.000 Mitarbeiter und besitzt ein eigenes Errichtungsschiff, was die Witterungsabhängigkeit in der Errichtungsphase vermindert. Die Lieferung und Errichtung „aus einer Hand“ hat einerseits den Vorteil, dass die in anderen Projekten erforderliche Abstimmung und Koordinierung verschiedener Firmen wegfällt. Andererseits ist in diesem Projekt eine relativ große Abhängigkeit von einer Firma gegeben. Dies gilt für die Errichtung der Anlage und den Betrieb, weil Bard auch die Wartung der Anlagen übernimmt.
- Bard gewährt eine 5-Jahres-Garantie und zusätzlich für diesen Zeitraum eine Verfügbarkeit von 96%. Dies bedeutet, dass Bard die entgangenen Stromvergütungen erstattet, wenn die Anlage weniger als 96% der Betriebszeit zur Verfügung steht. Diese Zusagen wurden zusätzlich durch entsprechende Versicherungen abgesichert.
- Ab 2010 werden sukzessive die Fundamente und bereits die ersten Windanlagen errichtet. Im Sommer 2010 sollen die ersten Anlagen bereits Strom ins Netz einspeisen. Ende 2010 sollen 48 der 80 Anlagen fertig sein. Der Abschluss der Bauarbeiten ist für August 2011 vorgesehen.

Die unter 4. und 5. dargestellten Projekte wurden durch die Fichtner Management Beratung, Stuttgart im Auftrag von EWM untersucht und bewertet. Die Projekte sind in der Gesamtbetrachtung nahezu gleichwertig. Fichtner hält deshalb eine Beteiligung an beiden Projekten im Sinne einer Risikostreuung für sinnvoll.

6. Vergleichende Bewertung der beiden Projekte durch die Firma Fichtner Management Beratung AG:

- Trianel setzt auf mehrere erfahrene Anbieter, SüdWestStrom ausschließlich auf die Firma Bard. Trianel hat damit den höheren Koordinierungsaufwand und eine Vielzahl von Schnittstellen zu managen, SüdWestStrom ist stärker von einer einzelnen Firma abhängig.
- Die Küstenentfernung ist beim SüdWestStrom-Projekt deutlich größer als beim Trianel-Projekt. Deshalb ist bei SüdWestStrom eine dauerhaft bemannte Wartungsplattform vor Ort auf See vorgesehen.
- Die gesellschaftsrechtliche Projektstruktur ist bei Trianel einfacher, EWM wäre bei Trianel direkt an der Projektgesellschaft beteiligt, SüdWestStrom schaltet vor die eigentliche Projektgesellschaft eine weitere Gesellschaft.
- Beim Trianel-Projekt ist ein deutlich größerer Anteil der Gesellschaftsanteile bereits gezeichnet. Bei einer beabsichtigten Beteiligung von 5 MW sind aufgrund der Überzeichnung lediglich 2,5 MW sichergestellt. Beim SüdWestStrom Projekt werden sich voraussichtlich neben den Stadtwerken auch andere Kapitalanleger beteiligen.
- Die technischen Konzepte (Verankerung im Meeresboden, Leistung und Größe der Anlagen) sind vergleichbar und gleichwertig.
- Im Vergleich zum Trianel Projekt ist das Bard-Projekt weiter fortgeschritten. Die Umspannanlage auf See und die Kabelverbindungen zum Festland wurden bereits hergestellt.
- Die Investitionskosten sind beim Bard-Projekt aufgrund des eigenen Schiffes höher als bei Trianel. Dafür steht das eigene Schiff in der Betriebsphase für Wartungsarbeiten zur Verfügung.

7. Kommunalrechtliche Beurteilung der Beteiligungen

7.1 Beteiligung an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG

Das EWM will sich mit einem Anteil von 2,5 % an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG beteiligen. Diese plant die Errichtung des Offshore Windparks Borkum-West II.

Aus Sicht der Gemeinde/Stadt stellt die Beteiligung an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG eine mittelbare Beteiligung dar, für welche § 105 a GemO einschlägig ist. Alleine die Anteile der Städte Lahr und Offenburg an EWM betragen zusammen mehr als 50 %. Zusammen mit den weiteren kommunalen Gesellschaftern betragen die kommunalen Anteile an EWM rd. 65,3 %.

Nach § 105 a GemO ist eine Beteiligung dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Demnach darf sich EWM an der Windparkgesellschaft beteiligen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge

der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

Gem. der Präambel des Konsortialvertrages der Trianel Borkum GmbH & Co. KG dient das geplante Windparkprojekt dem gemeinsamen Ziel, die Energieerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien nachhaltig zu sichern und damit die Energieversorgungssicherheit und die Zukunftsfähigkeit insbesondere der kommunalen Energieversorgung zu stärken.

Der Erwerb der Windparkbeteiligung ist somit dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Mit der Feststellung, dass der Erwerb der Beteiligung der Daseinsvorsorge dient, erübrigt sich die weitere Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3.

Im Weiteren sind die Voraussetzungen der §§ 102 ff GemO wegen des öffentlichen Zwecks ebenfalls in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. In Anbetracht dessen, dass EWM beabsichtigt, sich mit 6,2 Mio. € bzw. 2,5 % an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG zu beteiligen, ist die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Fichtner Management Beratung AG kommt zudem zu einer positiven Renditeerwartung des Projekts. Die Wahl der Rechtsform begrenzt die Haftung auf das eingebrachte Kommanditkapital (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

Die Prüfung der Voraussetzung des § 103 GemO kommt zum Ergebnis, dass bei der vorgesehenen Konstellation anfänglich Verluste in der Phase der Windparkerrichtung und danach positive Ergebnisbeiträge zu erwarten sind. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist über dem gesamten Betrachtungszeitraum von einem positiven Ergebnis und somit davon auszugehen, dass das Unternehmen nachhaltig seine Aufwendungen aus Erträgen zu decken vermag (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Der Gesellschaftszweck der Trianel Borkum GmbH & Co. KG besteht in der Planung und Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb des Offshore Windparks Borkum-West II in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Die erforderliche Berücksichtigung der kommunalen Interessen ist aufgrund der hohen Anzahl an kommunal beherrschten Kommanditisten als gesichert anzusehen. Zudem können nach § 16 des Gesellschaftsvertrages Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn diese durch Veränderungen in deren Gesellschafterbestand nicht mehr als mehrheitlich kommunal beherrschte Unternehmen anzusehen sind. Somit wird sichergestellt, dass die kommunalen Interessen dauerhaft gewahrt sind (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

In § 10 des Gesellschaftsvertrags ist sichergestellt, dass jährlich ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts aufgestellt wird. Daneben ist in § 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und entsprechend geprüft werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Die erforderlichen Prüfungsbestimmungen nach HGrG sowie GemO sind im Gesellschaftsvertrag ebenfalls verankert (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Die in § 103 a Abs. 1 GemO formulierten Bedingungen, dass die Gesellschafterversammlung über folgende Beschlussgegenstände zu beschließen hat:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses

sind bis auf § 103 a Abs. 1 Nr. 2 GemO in § 7 des Gesellschaftsvertrags festgehalten.

Der Unternehmensgegenstand der Trianel Borkum GmbH & Co. KG besteht in der Planung und Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb des Offshore Windparks Borkum-West II in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Damit ist der Unternehmensgegenstand so eng gefasst, dass die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands ausgeschlossen werden kann.

7.2 Beteiligung an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG

Das EWM will sich mit einem Anteil von 1,79 % an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG beteiligen. Diese wiederum beteiligt sich mit 70 % an der StadtKraftWerk Offshore 1 GmbH & Co. KG. Diese letztgenannte Gesellschaft plant die Errichtung des Offshore Windparks „Bard I“.

Aus Sicht der Gemeinde/Stadt stellt die Beteiligung an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG eine mittelbare Beteiligung dar, für welche § 105 a GemO einschlägig ist. Alleine die Anteile der Städte Lahr und Offenburg an EWM betragen zusammen mehr als 50 %. Zusammen mit den weiteren kommunalen Gesellschaftern betragen die kommunalen Anteile an EWM rd. 65,3 %.

Nach § 105 a GemO ist eine Beteiligung dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Demnach darf sich EWM an der Windparkgesellschaft beteiligen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge

der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

Gegenstand der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG ist es, Windparks zu entwickeln, zu planen, zu bauen und zu betreiben und/oder sich an einem Projekt dieser Art zu beteiligen. Es sollen Aufgaben mit einem öffentlichen Zweck im Sinne der Gemeindeordnungen der Länder erfüllt werden. Der Erwerb der Windparkbeteiligung ist somit dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Mit der Feststellung, dass der Erwerb der Beteiligung der Daseinsvorsorge dient, erübrigt sich die weitere Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3.

Im Weiteren sind die Voraussetzungen der §§ 102 ff GemO wegen des öffentlichen Zwecks ebenfalls in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. GemO muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. In Anbetracht dessen, dass EWM beabsichtigt, sich mit 5,8 Mio. € bzw. 1,79 % an der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG zu beteiligen, ist die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Fichtner Management Beratung AG kommt zudem zu einer positiven Renditeerwartung des Projekts. Die Wahl der Rechtsform begrenzt die Haftung auf das eingebrachte Kommanditkapital (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

Die Prüfung der Voraussetzung des § 103 GemO kommt zum Ergebnis, dass bei der vorgesehenen Konstellation anfänglich Verluste, in der Phase der Windparkerrichtung, und danach positive Ergebnisbeiträge zu erwarten sind. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist über dem gesamten Betrachtungszeitraum von einem positiven Ergebnis und somit davon auszugehen, dass das Unternehmen nachhaltig seine Aufwendungen aus Erträgen zu decken vermag (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Der Gegenstand der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG ist es, Windparks zu entwickeln, zu planen, zu bauen und zu betreiben und/oder sich an einem Projekt dieser Art zu beteiligen. Es sollen Aufgaben mit einem öffentlichen Zweck im Sinne der Gemeindeordnungen der Länder erfüllt werden. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Die erforderliche Berücksichtigung der kommunalen Interessen ist aufgrund der hohen Anzahl an kommunal beherrschten Kommanditisten als gesichert anzusehen. Zudem können nach dem Konsortialvertrag künftige Kommanditisten nicht mehr als 25 % der Anteile übernehmen und somit auch keinen beherrschenden Einfluss ausüben (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

In § 12 des Gesellschaftsvertrags ist sichergestellt, dass jährlich ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts aufgestellt wird. Daneben ist in § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und entsprechend geprüft werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Die erforderlichen Prüfungsbestimmungen nach HGrG sowie GemO sind im Gesellschaftsvertrag ebenfalls verankert (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Die in § 103 a Abs. 1 GemO formulierten Bedingungen, dass die Gesellschafterversammlung über folgende Beschlussgegenstände zu beschließen hat:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses

sind in § 11 des Gesellschaftsvertrags festgehalten. Damit der Beschluss über die Beteiligungen an der Trianel Borkum GmbH & Co. KG und der SüdWestStrom Windpark GmbH & Co. KG in der anzuberaumenden Gesellschafterversammlung des EWM erfolgen kann, ist der Vertreter der Gemeinde/der Stadt zu ermächtigen, den Beteiligungen zuzustimmen.

8. Weiteres geplantes Engagement im Ökostrombereich

Zusätzlich beabsichtigt EWM, sich an einem Windpark der EnBW mit 5 MW zu beteiligen. Im Gegensatz zu den Projekten von Trianel und Südweststrom muss für eine spätere Beteiligung zunächst nur eine Option erworben werden. Das finanzielle Engagement beschränkt sich zunächst auf eine Optionsgebühr in Höhe von 200 T€/MW. Nach Errichtung und Probetrieb muss der Optionsinhaber entscheiden, ob er sich an der Gesellschaft beteiligt.

Dies hat den Vorteil, dass dann die genauen Baukosten und damit die Kosten der Beteiligung feststehen. Nachteil dieses Modells ist, dass die Optionsgebühr nicht auf den Kaufpreis angerechnet wird, damit sinkt die zu erwartende Gesamtrendite entsprechend. Die Optionsgebühr wird nur dann zurück erstattet, wenn die Anlage nicht bis zum 31.12.2011 fertig gestellt ist. Eine sog. Interessensbekundung von EWM für den Erwerb der Option wurde bereits abgegeben. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen wird geprüft, ob die Option erworben wird. Die Entscheidung über die endgültige Beteiligung trifft dann wiederum die Gesellschafterversammlung.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinde Biberach entstehen keine finanziellen Auswirkungen.